

## Umsetzung der angepassten Covid-19-Verordnung vom 28. Oktober 2020

---

### Bildungsangebote

Der Bundesrat hat am 28.10. 2020 die Covid-19-Verordnung Besondere Lage angepasst. Art. 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage sieht u.a. vor, dass kein Präsenzunterricht in Bildungsinstitutionen ausserhalb der obligatorischen Schulen und der Schulen der Sekundarstufe II mehr durchgeführt werden kann. Diese Bestimmung gilt mit wenigen Ausnahmen auch für Weiterbildungen.

Für Bildungsangebote, die sich an Personen richten, welche nicht in der Lage sind, an einer Online-Bildungsveranstaltung teilzunehmen, gilt die Ausnahmeregelung gemäss Art. 6d Abs. 1 lit.b. Dies betrifft Personen, welche auf Grund von fehlenden Grundkompetenzen, fehlenden Kenntnissen einer Landessprache, fehlenden digitalen Kompetenzen oder fehlendem Zugang zu einem internetfähigen Gerät dazu nicht in der Lage sind.

Es müssen Schutzkonzepte vorliegen und die Gruppengrösse ist auf 15 Personen beschränkt.

Von der Ausnahmeregelung betroffen sind namentlich Bildungsgänge und Angebote, welche dem Zwecke des Erwerbs von Grundkompetenzen sowie der Erfüllung von Integrationskriterien dienen. Diese Angebote werden im Rahmen der kantonalen Programme gefördert (Massnahmen/ Angebote im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz, zur Förderung des Erwerbs einer Landessprache im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme KIP, Programme zur Förderung von Grundkompetenzen, Programme der Sozialhilfe).

Diese Ausnahme gilt bei der Förderung der Zweitsprache (Landessprache) grundsätzlich für Angebote bis und mit Niveau A2 des GER. Der Unterricht findet in Kleingruppen statt. Es sind die Vorgaben zu Schutzkonzepten gemäss Covid-19-Verordnung einzuhalten.

Lernende und Lehrpersonen sowie weiteres in diesen Angeboten tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

### Sprachprüfungen

Sprachtests zur Erfüllung ausländer- und bürgerrechtlichen Erfordernisse gelten nicht als Bildungsangebote im Sinne von Art. 6d der Covid-19-Verordnung Besondere Lage sondern als Veranstaltungen im Sinne Art. 6 der Covid-19-Verordnung Besondere Lage und können weiterhin durchgeführt werden.

### Beratungsgespräche

Persönliche Beratungsgespräche sind auf ein Minimum zu begrenzen. Wo telefonische oder elektronische Beratung nicht ausreichend ist, können Einzelgespräche stattfinden, soweit die Vorgaben des BAG eingehalten werden können, namentlich das Tragen von Gesichtsmasken.

Die Schalter und Sitzungsräume für Beratungsgespräche sind so auszugestalten, dass der Schutz der Mitarbeitenden und der antragstellenden Personen gleichermaßen gewährleistet ist und dass die empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln gemäss Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage eingehalten werden können.

Kurt Zubler, 30. Oktober 2020